



Beitragsordnung

der Freien Waldorfschule Würzburg

1. Grundsätze
2. Aufnahmeverfahren
3. Beitragsgespräch
4. Schulgeld der/des Personensorgeberechtigten
5. Elternmitarbeit
6. Beitragsanpassung
 - 6a) seitens des Vereins - Aktualisierung des Schulgeldes
 - a1) allgemeine Anpassung nach Finanzbedarf
 - a2) jährliche Anpassung
 - 6b) seitens der/des Personensorgeberechtigten
7. Schulgeld
8. Aufnahmebeitrag
9. Wenn ein Kind die Schule verlässt
10. Zahlungsmodalitäten
11. Änderungsvorbehalt

1. Grundsätze

Die/Der Personensorgeberechtigte/-en und Lehrer*innen unserer Schule haben es sich zur Aufgabe gemacht, die Erziehungsmethoden auf der Grundlage der Menschenkunde Rudolf Steiners zu pflegen und zu fördern und den Unterhalt der Freien Waldorfschule Würzburg sicher zu stellen.

Die Existenz einer freien Schule ist davon abhängig, dass Eltern und Lehrer*innen den stetigen Willen zur Zusammenarbeit aufbringen. Pädagogische Erfordernisse und staatliche Auflagen machen es notwendig, dass sich die Zusammenarbeit in drei Bereichen bewähren muss:

I. In der gemeinsamen Erziehungsarbeit

- o Im persönlichen Gespräch, in den regelmäßig stattfindenden Elternabenden und bei Elternbesuchen der Lehrer*innen besteht die Möglichkeit, sich über erzieherische Fragen Klarheit zu verschaffen.

II. In der Mitgestaltung und Elternmitarbeit

- o In verschiedenen Arbeitskreisen und in den Organen des Vereins für Waldorfpädagogik Würzburg e. V. (im Nachfolgenden kurz „Verein“ genannt) und der Schule gibt es Gelegenheit zur Mitarbeit an der Gestaltung der Schulverhältnisse.
- o Diverse Klassenaktivitäten benötigen Elternunterstützung (z.B. Begleitpersonen bei Klassenfahrten) und um Kosten einzusparen wird versucht Arbeiten in Haus und Garten durch Eigenleistung zu erbringen.

III. In der Finanzierung der Schule

- o Da der Schulhaushalt nur zu ca. 65 % durch Staatszuschüsse gedeckt wird und die Kosten der Aus- und Weiterbildung der Waldorflehrer*innen nicht vom Staat bezuschusst werden, müssen diese von den im Bund der Freien Waldorfschulen zusammengeschlossenen Schulvereinen getragen werden.

Dies geschieht durch regelmäßiges Schulgeld der Personensorgeberechtigten und dadurch, dass die Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen ihr Einkommen im Rahmen der Möglichkeiten des jährlichen Haushalts miteinander regeln.

Die Beitragsordnung will sozial gerecht und ausgewogen sein, Freiräume auf pädagogischem Gebiet erschließen, Erziehung und Schulbildung im Sinne der Pädagogik von Rudolf Steiner ermöglichen. Grundlage einer kostendeckenden Beitragsordnung ist, dass mit den vorhandenen Mitteln sparsam und inhaltlich nachvollziehbar umgegangen wird.

Die Festlegung des Schulgeldes erfolgt durch eine individuelle Einstufung anhand des zur Verfügung stehenden Nettoeinkommens pro Haushalt, damit Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Personensorgeberechtigten in die Schulgemeinschaft aufgenommen werden können.

2. Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme von Schüler*innen erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

- a) Jedes Jahr finden Informationsveranstaltungen für Interessierte und zukünftige Eltern statt. Alle Eltern der bis dahin angemeldeten Kinder werden hierzu eingeladen. An diesen Veranstaltungen werden pädagogische, schulorganisatorische und finanzielle Belange vorgestellt und Fragen besprochen.
- b) Die zur Aufnahme anstehenden Kinder werden von ihren Personensorgeberechtigten dem Aufnahmekreis in der Schule vorgestellt. Ergänzend dazu findet ein persönliches Gespräch mit den Personensorgeberechtigten statt. In Einzelfällen wird eine zusätzliche Vorstellung bei der Schulärztin bzw. dem Schularzt angeraten.
- c) Der Aufnahmekreis - bestehend aus Lehrer*innen, Erzieher*innen, Förderlehrer*innen und der Schulärztin bzw. dem Schularzt - stellt die neue 1. Klasse zusammen.

d) Der prinzipielle Bescheid über die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Kindes wird seitens der Schule aus pädagogischer Sicht erteilt.

Mit dem im Folgenden näher erläuterten Beitragsgespräch und der Unterzeichnung des Schulvertrages ist das Aufnahmeverfahren abgeschlossen. Für das gesamte Aufnahmeverfahren wird ein Aufnahmebeitrag erhoben.

3. Beitragsgespräch

Die Beitragsgespräche werden von einem ehrenamtlich arbeitenden Beitragskreis aus der Elternschaft geführt. Die Mitglieder dieses Kreises haben einen Überblick über den zur Deckung des Schulhaushalts erforderlichen Finanzierungsanteil seitens der/des Personensorgeberechtigten. Sie sind damit beauftragt, in vertraulichen Gesprächen eine gerechte und angemessene Beitragseinstufung zu finden und in einer Beitragsvereinbarung festzuhalten. Die Gespräche werden turnusmäßig mit der/den Personensorgeberechtigten geführt.

4. Schulgeld der/des Personensorgeberechtigten

Um allen Schüler*innen unabhängig vom Einkommen der/des Personensorgeberechtigten den Schulbesuch zu ermöglichen, gibt es ein Solidaritätsmodell. Dieses Modell beinhaltet ein nach dem Netto-Haushaltseinkommen gestaffeltes Schulgeld.

In Ausnahmefällen kann ein Teil des Schulgeldes gestundet werden. Des weiteren gilt ein Mindesteigenanteil pro Kind, der nicht unterschritten werden kann.

5. Elternmitarbeit

Die Elternmitarbeit ist notwendig, um viele Dinge zu ermöglichen. Ein Überblick über anstehende Aufgaben wird jeweils am Schuljahresanfang gegeben. Es wird eine Verteilung auf alle Familien angestrebt. Daher wird eine Mindestbeteiligung pro Familie erwartet. Am Schuljahresende zieht jede Familie für sich Bilanz über die eigene Beteiligung. Nicht erbrachte Elternmitarbeitsstunden können auch durch zusätzliche Spenden ausgeglichen werden. Die jährlich erwarteten Stunden pro Familie sowie ein Vorschlag zur Höhe des Ausgleichs pro Stunde sind dem aktuellen Beiblatt „Beitragssätze“ zu entnehmen.

6. Beitragsanpassung

6a) seitens des Vereins für Waldorfpädagogik Würzburg e. V. – Aktualisierung des Schulgeldes

a 1) allgemeine Anpassung nach Finanzbedarf

Der Jahresfinanzbedarf wird vom Vorstand jährlich neu ermittelt.

Muss eine Beitragsanpassung durchgeführt werden, wird dies den Personensorgeberechtigten schriftlich zwei Monate vorher mitgeteilt und begründet. Erhöhungen über 5% müssen von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen werden. Elternhäuser, die nicht in der Lage sind, einer Anhebung des Schulgeldes nachzukommen, haben die Gelegenheit, im Rahmen eines neuen Beitragsgesprächs ihre Einkommenssituation darzustellen und ein neues Schulgeld zu vereinbaren.

a 2) jährliche Anpassung

- Beitragsabfrage

Der Verein fragt jährlich im letzten Drittel des Schuljahres das aktuelle Haushalts-Nettoeinkommen ab. Erfolgt keine Rückmeldung seitens der/des Personensorgeberechtigten, so ist der Verein berechtigt, das Schulgeld ohne weitere Ankündigung ab dem Folgeschuljahr um 15 % zu erhöhen.

- Beitragsgespräch

Der Verein kann die/den Personensorgeberechtigte/-en zu einem Beitragsgespräch einladen. Diese sind verpflichtet an diesem Beitragsgespräch teilzunehmen und durch Offenlegung der aktuellen Einkommensverhältnisse pro Haushalt am Abschluss einer neuen Beitragsvereinbarung mitzuwirken.

Kommt keine Beitragsvereinbarung zu Stande, ist der Verein berechtigt, das letzte vereinbarte Schulgeld um 15% ab der Aufforderung zum Beitragsgespräch rückwirkend zu erhöhen.

6b) seitens der/des Personensorgeberechtigten

Bei Veränderungen der finanziellen Haushalts-Situation ist das Schulgeld in Zusammenarbeit mit dem Beitragskreis neu festzusetzen.

7. Schulgeld

Für die entrichteten Beiträge der/des Personensorgeberechtigten stellt der Verein Schulgeldbescheinigungen aus.

8. Aufnahmebeitrag

Für das Aufnahmeverfahren eines Kindes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, diese wird nach dem beiderseitigen Unterschreiben des Schulvertrages fällig (Höhe siehe Beiblatt „Beitragsätze“).

9. Wenn ein Kind die Schule verlässt

Verlässt eines von mehreren Geschwisterkindern die Schule, wird in einem erneuten Beitragsgespräch das Schulgeld angepasst. Dies gilt auch für Beurlaubungen über 3 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden ist die Kündigungsfrist gemäß Schulvertrag zu beachten.

10. Zahlungsmodalitäten

Die Betriebskosten der Schule fallen auch in den Ferienzeiten an, daher muss eine durchgehende Finanzierung gewährleistet sein. So beginnt die Zahlungspflicht der/des Personensorgeberechtigten mit dem Monat der Aufnahme und endet zum 31.8. des Abschlussjahres.

Die Elternbeiträge werden jeweils zwischen dem 5. und 10. des Monats per Banklastschrift eingezogen. Entstehen dem Verein Kosten durch nicht eingelöste Lastschriften, sind diese sowie der erhöhte Verwaltungsaufwand zu ersetzen (siehe Beiblatt „Beitragsätze“). Daueraufträge und Überweisungen sind nicht möglich.

Eine Einstellung oder Reduzierung der vereinbarten Schulgeldzahlungen bedarf der Zustimmung des Vereins und kann anderenfalls zur Kündigung der Schulverträge durch den Verein führen.

11. Änderungsvorbehalt

Diese Richtlinien sind auf den derzeitigen Erkenntnissen und Erfahrungen des Vereins aufgebaut und können neuen Erfordernissen angepasst werden.